Kreis Blatt

— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 5 **Neuteich, den 5. Februar** **1931**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

———

Allgemeine Ortskrankenkasse Neuteich.

Um die Leistungsfähigkeit der Kasse herzustellen, hat der Beschlußausschuß des Versicherungsamts in seiner Sitzung vom 29. Januar 1931 beschlossen, die Leistungen bis auf die Regelleistungen zu mindern und die Beiträge auf 8½ vom Hundert des Grundlohnes zu erhöhen.

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1931 in Kraft.

Tiegenhof, den 30. Januar 1931.

Das Versicherungsamt des Kreises Großes Werder.

Nr. 2.

———

Kollekte.

Dem Christlichen Verein junger Männer E. V., Danzig, Poggenpfuhl 65 ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Mai d. Js. eine **Hauskollekte** bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Mitglieder des Vereins und zum Ausbau des Heims abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 24. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

———

Kollekte.

Dem Diakonissen-Mutter- und Krankenhaus in Danzig, Neugarten 2—6, ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. April 1931 bis 31. März 1932 eine **Hauskollekte** bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten des Diakonissen-Mutter- und Krankenhauses abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 27. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

———

Kollekte.

Dem Evangl. Pfarramt St. Marien-Danzig ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von sogleich bis 15. März 1931 eine **Hauskollekte** bei den evangelischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig zur Abhilfe dringender Notstände in der evangelischen Kirche abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 28. Januar 1931.

Der Landrat.

———

Nr. 5.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die **Maul- und Klauenseuche** wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

1.) Heinrich Wiens in Schönau,
2.) Gustav Jansson in Ließau,
3.) Otto Hannemann in Tiegenhagen

die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrbezirke gebildet, bestehend aus

zu 1) dem geschlossenen Dorf Schönau,

zu 2) der **ganzen** Gemeinde Ließau, — in Erweiterung meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 3. 1. d. Js. — Kreisblatt Nr. 1 —

zu 3) dem Seuchengehöft des Besitzers Otto Hannemann und den Gehöften der Besitzer Gehrbrandt, Kornowski, Hippler, Heinrich Penner, Ww. Bergmann, Bernhard Bergmann, Hermann Bergmann, Pechthold, Köpke, Düsterbeck und Brandt in Tiegenhagen.

§ 2.

Auf die Sperrbezirke findet die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

———

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 4. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

———

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer

1.) Hermann Wiebe in Lupushorst,
2.) Friedrich Kling in Tannsee,
3.) Ww. Heidebrecht in Marienau,
4.) Hermann Fröse in Schönhorst,
5.) Gustav Claaßen in Neuteichsdorf,
6.) Siedler Karl Koschke II in Schlangenhaken,
7.) Adolf Klatt in Altebabke.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet wegen der zu 1) bis 3) aufgeführten Fälle nicht statt. Diese Besitzungen gelten als seuchenfreie Gehöfte innerhalb der bestehenden Sperrbezirke.

Der zu 4) gebildete Sperrbezirk, bestehend aus dem **geschlossenen Dorf** Schönhorst, wird aufgehoben und das **geschlossene** Dorf Schönhorst als freies Gebiet erklärt. Die Ausbauten der Gemeinde Schönhorst bilden auch weiterhin noch ein Sperrgebiet.

Die zu 5) bis 7) gebildeten Sperrbezirke werden aufgehoben und die Gemeinden Neuteichsdorf, Schlangenhaken und Altebabke als freie Gebiete erklärt.

Tiegenhof, den 4. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 7

Grundwechselsteueranteile.

An Grundwechselsteueranteilen für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1930 stehen den Gemeinden die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten Beträge zu. Die Anteile sind in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Höhe diesseits einbehalten oder auf Gemeindekonto überwiesen worden.

Ich ersuche um ordnungsmäßige Verbuchung der Beträge.

Lfd. Nr.	Name der Ortschaft	Gemeindeanteil		Auf Gemeindekonto überwiesen		Einbehalten auf Kreissteuern		Sonstiges
		G	P	G	P	G	P	
1	2	3		4		5		6
1	Altendorf	207	—	207	—			
2	Barenhof	17	09			17	09	
3	Beiershorst	88	22	88	22			
4	Blumstein	135	—			41	45	Zinsen f. Wohnungsbaudarlehn 55,— Wohnungsbauabgabe 38,55 G
5	Bröske	106	36	2	76	—	10	Hundesteuer 103,50 G
6	Damerau	3206	52	1821	33	801	63	Wohnungsbauabgabe 350,— G Berufsgenossenschaftsbeiträge 233,56 G
7	Dammfelde	535	81	435	81			Wohnungsbauabgabe 100,— G
8	Fürstenwerder	787	50			787	50	
9	Halbstadt	135	—			135	—	
10	Irrgang	104	46	104	46			
11	Jungfer	924	70			643	29	Zinsen f. Wohnungsbaudarlehn 97,50 G Wohnungsbauabgabe 183,91 G
12	Ladekopp	230	63			230	63	
13	Gr. Lichtenau	295	87			295	87	
14	Marienau	641	39			641	39	
15	Mielenz	1350	25			1040	79	Wohnungsbauabgabe 309,46 G
16	Gr. Montau	137	37			137	37	
17	Kl. Montau	245	25			245	25	
18	Neukirch	2665	76			25	65	Zinsen f. Wohnungsbaudarlehn 258,75 G Wohnungsbauabgabe 1 700,— G Hundesteuer 94,50 G Landw. Berufsgenossenschaft 586,86 G
19	Neumünsterberg	21	38			21	38	
20	Neustädterwald	793	30			85	44	Wohnungsbauabgabe 707,86 G
21	Neuteicherwalde	317	25					Wohnungsbauabgabe 317,25 G
22	Orlofferfelde	243	—					Wohnungsbauabgabe 243,— G
23	Palschau	513	—			391	59	Hundesteuer 108 G Wohnungsbauabgabe 13,41 G
24	Parschau	16	07			16	07	
25	Petershagen	404	44			337	75	Wohnungsbauabgabe 66,69 G
26	Schöneberg	403	16			403	16	
27	Schönhorst	862	50			862	50	
28	Schönsee	1121	29					Wohnungsbauabgabe 500,— G Landw. Berufsgenossenschaft 621,29 G
29	Schönau	450	—					Wohnungsbauabgabe 400 G, Landw. Berufsgenossenschaftsbeiträge 50,—G
30	Simonsdorf	112	50			112	50	
31	Tannsee	27	—			27	—	
32	Tiegenhagen	976	17					Hundesteuer 141,75 Wohnungsbauabgabe 834,42 G
33	Tiegenort	90	—	90	—			
34	Zeyersvorderkampen	153	—			153	—	

Tiegenhof, den 28. Januar 1931.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Besetzung einer Lehrerstelle.

Die alleinige Lehrerstelle an der ev. Schule in Neukirch ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. März d. Js. Herrn Hofbesitzer Janzon in Neukirch einzureichen.

Kalthof, den 30. Januar 1931.

Der Schulrat
Weidemann.

Wichtige Änderungen in der Steuergesetzgebung.

Nach den Verordnungen vom 27. Januar 1931, die zur Durchführung des nenen Ermächtigungsgesetzes vom Senat erlassen sind, ist von den Steuerpflichtigen vor allem nachstehendes zu beobachten:

I. Bei der Einkommensteuer.

A. Steuerabzugsverfahren.

1. Herabsetzung der **sozialen Ermäßigungen.** Die auf Seite 1 unter A II 1 des Steuerbuches für 1931 festgesetzten Ermäßigungen werden herabgesetzt, und zwar:

für die Ehefrau von 30 auf 20 G monatlich

„ das 1. zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer herangezogen ist „ 80 „ 50 „ „

„ das 2. Kind des gleichen Steuerpflichtigen „ 80 „ 60 „ „

für das 3. Kind des gleichen
Steuerpflichtigen von 80 auf 70 G monatlich

Eine Berichtigung der z. Zt. auf dem Steuerbuch vom Steueramt festgesetzten Ermäßigungen erfolgt aus diesem Anlaß nicht. Die Höhe der neuen Ermäßigung hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung nach der am Schlusse der Bekanntmachung abgedruckten Tabelle selbst zu ermitteln und vor der Steuerberechnung vom Arbeitslohn in Abzug zu bringen. Maßgebend bei der Benutzung der Tabelle ist die auf Seite 1 des Steuerbuches unter II 1 angegebene Endzahl für die monatliche Ermäßigung, die in der ersten Zahlungsspalte der Tabelle wiederholt ist. Bei den neben den gesetzlichen Ermäßigungen im Einzelfalle zusätzlich unter A II 2 gewährten Sonderermäßigungen tritt eine Änderung nicht ein. Sie sind dem nach der Tabelle neu errechneten Betrage für die normalen Ermäßigungen unter II 1 des Steuerbuches hinzuzurechnen.

Die Umrechnungstabelle auf Steite 2 des Steuerbuches wird hinfällig.

Beispiel für die Durchführung: Ein Steuerpflichtiger (verheiratet mit 1 Kind) hat auf dem Steuerbuch 1. Seite II 1 eine monatliche Ermäßigung von 210 G. Die neue Ermäßigung nach der Tabelle beträgt monatlich 170 G. Ist ferner eine Sonderermäßigung von monatlich 40 G aus II 2 der ersten Seite des Steuerbuches ersichtlich, so beträgt die neue Gesamtermäßigung statt

jetzt 210+40=250 G im Monat,
nur 170+40=210 G „ „ .

2. **Mindeststeuer.**

Für Arbeitnehmer, deren Bruttolohn 100 G im Monat, 24 G in der Woche, 4 G für den Tag oder einen Teil des Tages übersteigt und die infolge der ihnen gewährten Ermäßigungen auch in der neueu Höhe lohnsteuerfrei sind, haben die Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung

falls der Lohn monatlich gezahlt wird 1,45 G
„ „ „ wöchentlich „ „ —,35 G
„ „ „ täglich „ „ —,05 G

als Mindeststeuer einzubehalten und, wie beim Lohnabzugsverfahren, an den Senat abzuführen.

Die Mindeststeuer in der vorstehenden Höhe ist auch in den Fällen zu erheben, in denen der normale Lohnsteuerabzug hinter den oben aufgeführten Sätzen zurückbleibt.

Beispiel: Der Lohnsteuerabzug beträgt für den Monat nur 1 G. In diesem Falle ist an Stelle des normalen Steuerabzuges von 1,—G die Mindeststeuer in Höhe von 1,45 G zu entrichten. Eine Trennung der Lohnsteuer von der Mindeststeuer bei den Eintragungen im Steuerbuch, bei der Markenverwendung und bei Abführung der Steuer im Überweisungsverfahren ist nicht erforderlich.

3. **Inkrafttreten der neuen Bestimmungen.**

Die neuen Ermäßigungen und die neu eingeführte Mindeststeuer sind erstmalig bei allen Gehalts- und Lohnzahlungen für Februar 1931 zu berücksichtigen bezw. zu erheben, gleichgültig, ob die Auszahlung der Vergütung vor oder nach dem 1. Februar 1931 erfolgt.

Bei Wochenlohnempfängern gilt für die Übergangszeit folgendes:
Für Lohnwochen, in die der 1. Februar 1931 fällt, sind, falls die Lohnwoche nicht mit dem 1. Februar beginnt, noch die alten Ermäßigungen anzuwenden. Die Mindeststeuer bleibt in diesem Falle unerhoben.

Für Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts die zum vereinfachten Überweisungsverfahren zugelassen sind, ergeht besondere Verfügung direkt.

B. Veranlagte Einkommensteuer.

Die vorstehenden Maßnahmen für das Steuerabzugsverfahren gelten entsprechend auch bei der veranlagten Einkommensteuer. Die Änderungen werden bei der bevorstehenden Veranlagung berücksichtigt und den Steuerpflichtigen durch Steuerbescheid mitgeteilt.

II. **Bei der Gewerbesteuer.**

Vom 1. Januar 1931 ab werden sämtliche freien Berufe im Gebiet der Freien Stadt Danzig, insbesondere Ärzte und Rechtsanwälte, im Rahmen des Gewerbesteuergesetzes zur einer „Berufssteuer“ herangezogen. Die Berufssteuer wird durch besondere Bescheide des zuständigen Steueramtes zunächst in Form einer Vorauszahlung und sodann als endgültige Steuer eingefordert werden.

III. **Bei der Umsatzsteuer.**

a) Die Umsatzsteuer ist vom 1. Februar d. Js. von 1% auf $1^1/_2$% heraufgesetzt. Lediglich für die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe bleibt die Umsatzsteuer, soweit sie auf selbstgewonnene Erzeugnisse aus der Landwirtschaft entfällt, in Höhe von 1% bestehen. Sämtliche Landwirte haben daher grundsätzlich nach wie vor lediglich 1% Umsatzsteuer zu entrichten. Alle übrigen Steuerpflichtigen haben jedoch erstmalig bei der im März 1931 abzuführenden Umsatzsteuer für die Umsätze des Monats Februar 1931 der Steuerberechnung den neuen Satz von $1^1/_2$% zugrunde zu legen und den sich ergebenden Steuerbetrag wie bisher direkt an die Steuerkasse abzuführen.

b) Weiterhin ist vom 1. Februar 1931 ab das Verbot der offenen Abwälzung der Umsatzsteuer aufgehoben, so daß es in Zukunft den Steuerpflichtigen selber überlassen ist, ob sie die Umsatzsteuer in den von ihnen zu erhebenden Kaufpreis einkalkulieren oder neben dem Kaufpreis besonders in Rechnung stellen.

c) Das Zwischenhandelsprivileg des § 8 des Umsatzsteuergesetzes ist ab 1. Februar 1931 auf den Großhandel beschränkt. Voraussetzung für seine Gewährung ist ferner, daß in der Buchführung der Steuerpflichtigen die Umsätze, für die das Zwischenhandelsprivileg in Anspruch genommen wird, von den übrigen Umsätzen deutlich getrennt werden. Weitere Bestimmungen hierüber folgen alsbald.

IV. Lohnabzugs-Tabelle.
Gültig ab 1. Februar 1931.

Familienstand	Auf d. Steuerbuch verzeichneter Monatsbetrag d. gesetzl. Ermäßigungen	Neuer Monatsbetrag d. gesetzl. Ermäßigungen	Neuer Betrag d. gesetzl. Ermäßigungen bei: 14 tägiger Lohnzahlung	wöchentlicher Lohnzahlung	täglicher Lohnzahlung	zweistündlicher Lohnzahlung
	G	G	G	G	G	G
1	2	3	4	5	6	7
ledig	80 —	80 —	38 40	19 20	3 20	— 80
verh. ohne Kind	130 —	120 —	57 60	28 80	4 80	1 20
led. od. verw. mit 1 Kind	180 —	150 —	72 —	36 —	6 —	1 50
verh. m. 1 Kind	210 —	170 —	81 60	40 80	6 80	1 70
led. usw. m. 2 Kindern	260 —	210 —	100 80	50 40	8 40	2 10
verh. m. 2 Kindern	290 —	230 —	110 40	55 20	9 20	2 30
led. usw. m. 3 Kindern	340 —	280 —	134 40	67 20	11 20	2 80
verh. m. 3 Kindern	370 —	300 —	144 —	72 —	12 —	3 —
led. usw. m. 4 Kindern	460 —	400 —	192 —	96 —	16 —	4 —
verh. m. 4 Kindern	490 —	420 —	201 60	100 80	16 80	4 20
led. usw. m. 5 Kindern	580 —	520 —	249 60	124 80	20 80	5 20
verh. m. 5 Kindern	610 —	540 —	259 20	129 60	21 60	5 40
led. usw. m. 6 Kindern	700 —	640 —	307 20	153 60	25 60	6 40
verh. m. 6 Kindern	730 —	660 —	316 80	158 40	26 40	6 60
led. usw. m. 7 Kindern	820 —	760 —	364 80	182 40	30 40	7 60
verh. m. 7 Kindern	850 —	780 —	374 40	187 20	31 20	7 80
led. usw. m. 8 Kindern	940 —	880 —	422 40	211 20	35 20	8 80
verh. m. 8 Kindern	970 —	900 —	432 —	216 —	36 —	9 —
led. usw. m. 9 Kindern	1060 —	1000 —	480 —	240 —	40 —	10 —
verh. m. 9 Kindern	1090 —	1020 —	489 60	244 80	40 80	10 20
led. usw. m. 10 Kindern	1180 —	1120 —	537 60	268 80	44 80	11 20
verh. m. 10 Kindern	1210 —	1140 —	547 20	273 60	45 60	11 40

Hilfstabelle:

	2	3	4	5	6	7
	5 —	5 —	2 40	1 20	— 20	— 05
	10 —	10 —	4 80	2 40	— 40	— 10
	20 —	20 —	9 60	4 80	— 80	— 20
	30 —	30 —	14 40	7 20	1 20	— 30
	40 —	40 —	19 20	9 60	1 60	— 40
	50 —	50 —	24 —	12 —	2 —	— 50
	60 —	60 —	28 80	14 40	2 40	— 60
	70 —	70 —	33 60	16 80	2 80	— 70

Vermerk: Diese Tabelle tritt an Stelle der auf Seite 2 des Steuerbuches für 1931 abgedruckten Tabelle.

Landessteueramt.

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden — Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig), Telefon 308.